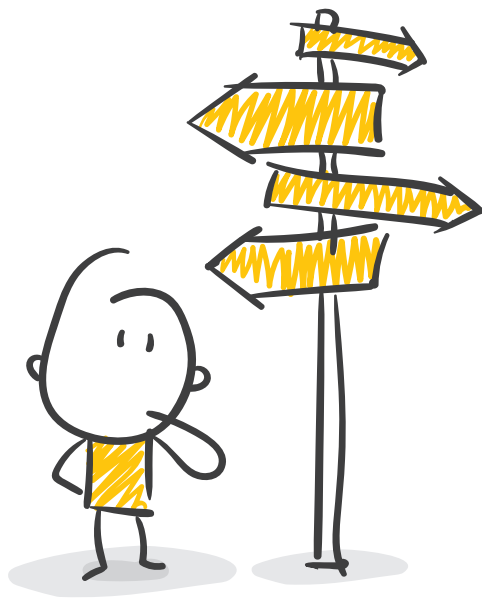


Fördermittelwegweiser für Sportvereine



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport



www.mi.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort des Ministers | 2 |
| I Förderung von Projekten im sportlichen Bereich | 4 |
| II Projektförderung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt | 5 |
| III Sportpatenschaften der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt | 6 |
| IV Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus | 7 |
| V Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung: Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung | 8 |
| VI Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Flüchtlingshilfe sowie der interkulturellen Öffnung | 10 |
| VII Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels | 12 |
| VIII Förderung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen | 14 |
| IX Förderung von hochrangigen Sportveranstaltungen | 15 |
| X Engagiert in Sachsen-Anhalt | 16 |

Vorwort des Ministers für Inneres und Sport



Sachsen-Anhalt verfügt über zahlreiche Förderprogramme. Eine ganze Reihe unterschiedlicher Fördermöglichkeiten stehen den Sportvereinen für die verschiedensten Vorhaben zur Verfügung.

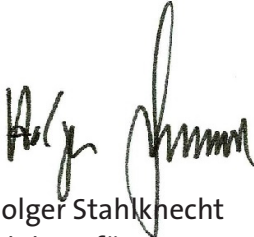
Diese große Bandbreite an Fördermöglichkeiten ist grundsätzlich zu begrüßen, gilt es doch, die Sportvereine bei der Wahrnehmung wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die große Fördervielfalt auch eine

Herausforderung für die Vereine darstellt, wenn es darum geht, das für ihr Vorhaben am besten geeignete Förderprogramm zu finden.

Hintergrund des vorliegenden „Wegweisers“ ist eine Handlungsempfehlung der Kommission „Sport stärkt Heimat“, die von mir im Juni 2018 eingerichtet wurde. Diese hatte im Rahmen einer Bestandserhebung Sportvereine im ländlichen Raum sowie Funktionsträger auf Kreisebene zu bestehenden Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten befragt. Hierbei wurde deutlich, dass seitens der Sportvereine ein großes Informationsinteresse besteht und von vielen Vereinen eine zusammenfassende Übersicht der für sie in Frage kommenden Förderprogramme gewünscht wird.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine komprimierte Zusammenfassung von Förderprogrammen des Landes, über die Sportvereine eine Förderung erhalten können. Diese Übersicht soll Ihnen als erste Orientierung bei der Suche nach passenden Fördermöglichkeiten dienen. Darüber hinaus sind wir bestrebt, unsere Förderprogramme fortlaufend zu optimieren. Sofern Sie diesbezüglich Anregungen haben, nehmen wir diese gerne auf.

Ich wünsche mir, dass Ihnen der vorliegende „Wegweiser“ Hilfestellung und Anregung bei künftigen Projekten Ihres Vereines geben kann. Gleichzeitig danke ich Ihnen, dass Sie durch Ihre Projekte die Förderprogramme des Landes mit Leben erfüllen und damit das Sportland Sachsen-Anhalt auf vielfältige Weise bereichern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Stahlknecht'. The signature is stylized and cursive, with a large, prominent initial 'H'.

Holger Stahlknecht
Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

I. Förderung von Projekten im sportlichen Bereich

| | |
|---|---|
| Förder- grundlage | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im sportlichen Bereich (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2013, S. 222) |
| Was wird gefördert? | Maßnahmen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebs, insbesondere: a) Projekte zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport, b) Projekte zur Verbesserung des Angebotes im Breiten- und Leistungssport sowie im Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport, c) Projekte zur Förderung von Mädchen und Frauen im Sport, d) zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie im Bereich der Gewalt- und Drogenprävention, e) besondere Sportveranstaltungen. |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben |
| Wann endet die Antragsfrist? | 31. Oktober des Vorjahres (<i>Hinweis: künftig soll die Antragsfrist am 30. September des Vorjahres enden</i>) |
| Welche Stelle ist zuständig? | Landesverwaltungsamt, Referat 201 |

| | |
|--|--|
| Anträge und weitere Informationen | www.lvwa.sachsen-anhalt.de, Rubrik „Sport“ www.lsb-sachsen-anhalt.de, Rubrik „Sportförderung/Projektförderung Land“ |
|--|--|

II. Projektförderung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

| | |
|--|---|
| Fördergrundlage | Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie Fördergrundsätze der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt |
| Was wird gefördert? | soziale, kulturelle und sonstige förderungswürdige Projekte (z. B. aus den Bereichen Sport, Umwelt und Denkmalpflege), soweit diese gemeinnützig sind |
| Wie viel wird gefördert? | zwischen 2.500 und 75.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 50 Prozent |
| Wann endet die Antragsfrist? | Anträge zu Veranstaltungen mit einer Antragssumme zwischen 2.500 und 15.000 Euro sollen spätestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn vorliegen. Anträge zu Veranstaltungen mit einer Antragssumme über 15.000 Euro sollen spätestens sechs Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn vorliegen. |
| Welche Stelle ist zuständig? | Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, Abteilung Recht/Projektförderung |
| Anträge und weitere Informationen | www.lottosachsenanhalt.de Rubrik „Lotto fördert/Projektförderung“ |

Hinweis: Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. stellt jährlich einen Sammelantrag bei der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt mit dem Zweck, die Sportvereine in Sachsen-Anhalt bei der Anschaffung neuer Sportgeräte finanziell zu unterstützen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.lsb-sachsen-anhalt.de, Rubrik „Sportförderung/Lotto-Sportförderung“.

III. Sportpatenschaften der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

| | |
|--|--|
| Förder- grundlage | Fördergrundsätze der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt |
| Was wird gefördert? | Die Lotto-Patenschaften dienen im weitesten Sinne der Ausübung des Sports. Egal, ob Vereine neue Trainingsmatten oder Duschkabinen brauchen, ob Boxhandschuhe ersetzt werden müssen oder zusätzliche Betreuer für ein Trainingslager benötigt werden. Alle Projekte, die der Förderung des Sports dienen, können eine Sportpatenschaft beantragen. |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 15.000 Euro |
| Wann endet die Antragsfrist? | 30. September des Vorjahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt |
| Anträge und weitere Informationen | www.lottosachsenanhalt.de Rubrik „Lotto fördert/Sportpatenschaften“ |

IV. Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

| | |
|-------------------------------------|---|
| Förder- grundlage | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2018, S. 53) |
| Was wird gefördert? | <ul style="list-style-type: none">a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,d) Neubau von Sportstätten sowiee) Ausstattung von Sportstätten als Erstausrüstung, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Ersatzausstattung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann. |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben |

| | |
|--|--|
| Wann endet die Antragsfrist? | 30. September des Vorjahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Landesverwaltungsamt, Referat 201 |
| Anträge und weitere Informationen | www.lvwa.sachsen-anhalt.de , Rubrik „Sport“ www.lsb-sachsen-anhalt.de , Rubrik „Sportförderung/Sportstättenbau“ |

V. Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung: Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung

| | |
|----------------------------|---|
| Fördergrundlage | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung (RELE); Teil E: Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2018, S. 86) |
| Was wird gefördert? | <p>a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,</p> <p>b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,</p> <p>c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung sowie</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>d) Neubau von Sportstätten.</p> <p>Die Ausstattung der Sportstätten kann als Erstausrüstung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und diese Bestandteil der Baumaßnahme ist.</p> |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 100.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 90 Prozent |
| Wann endet die Antragsfrist? | 15. November des Vorjahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | örtlich zuständiges Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten |
| Anträge und weitere Informationen | www.elaisa.sachsen-anhalt.de , Rubrik „Formulare“ www.lsb-sachsen-anhalt.de , Rubrik „Sportförderung/Sportstättenbau“ |

VI. Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Flüchtlingshilfe sowie der interkulturellen Öffnung

| | |
|---------------------------------|--|
| Fördergrundlage | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2015, S. 281) |
| Was wird gefördert? | Maßnahmen a) zur Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen, b) zur Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation und Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen, c) zur Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung, d) zur interkulturellen Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten, e) zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus sowie f) zur Förderung einer lokalen Willkommenskultur für Flüchtlinge und Neuzuwandernde. |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 50.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 85 Prozent |

| | |
|--|--|
| Wann endet die Antragsfrist? | 31. Oktober des Vorjahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Landesverwaltungsamt, Referat 207 |
| Anträge und weitere Informationen | www.lvwa.sachsen-anhalt.de Rubrik „Integration von Migranten“ |

Hinweis: Es ist beabsichtigt, die thematisch gleich gelagerte Integrationsrichtlinie (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2014, S. 335) in der genannten Richtlinie aufgehen zu lassen. Daher wird vorliegend auf die Darstellung der noch geltenden Integrationsrichtlinie verzichtet.

VII. Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels

| | |
|--------------------------------|---|
| Förder- grundlage | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2018, S. 49) |
| Was wird gefördert? | <p>Vorhaben, die die Gestaltung des demografischen Wandels unterstützen. Hierzu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Erstellung von regionalen und lokalen Anpassungs- und Gegenstrategien sowie Planungsmaßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels als auch deren Umsetzung sowie Projekte zu alternativen Angebotsformen in ländlichen Räumen, die zur Erhaltung der Lebensqualität und Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen. Dazu gehören:<ul style="list-style-type: none">aa) Die Unterstützung von Moderationsmaßnahmen (z. B. Coachingprojekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akteure für demografische Veränderungsprozesse).bb) Die Entwicklung von Strategie- und Handlungskonzepten einschließlich der koordinierenden Begleitung.cc) Die Entwicklung von Konzepten und Projekten z. B. zur Anpassung der Infrastruktur und des Dienstleistungsangebotes aufgrund des Rückzugs privater oder öffentlicher Anbieter oder zur Verbesserung des bürgerschaftlichen Engagements und der Netzwerkarbeit oder zum familiären und sozialen Zusammenhalt der Generationen. |

| | |
|--|--|
| | <p>b) Die Initiierung und Unterstützung von interkommunalen und öffentlich-privaten Netzwerken und Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge.</p> <p>c) Die Unterstützung von Projekten von regionalen und kommunalen Willkommens-Kulturen der Internationalisierung und Weltoffenheit.</p> <p>d) Die Kofinanzierung von Modellprojekten des Bundes und des Landes zu Fragen des demografischen Wandels.</p> |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 80.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent |
| Wann endet die Antragsfrist? | 31. März des Jahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Investitionsbank Sachsen-Anhalt |
| Anträge und weitere Informationen | www.ib-sachsen-anhalt.de Rubrik „Demografie – Wandel gestalten“ |

VIII. Förderung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

| | |
|--|---|
| Fördergrundlage | Richtlinie zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schul- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2019, S. 64) |
| Was wird gefördert? | Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen |
| Wie viel wird gefördert? | Für die Betreuung einer AG-Zeitstunde beträgt die Aufwandsentschädigung 10 Euro und für eine Doppelstunde 15 Euro. |
| Wann endet die Antragsfrist? | 30. April des Jahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Landesschulamt, Referat 25 |
| Anträge und weitere Informationen | www.landesschulamt.sachsen-anhalt.de Rubrik „außerunterrichtlicher Schulsport“ |

IX. Förderung von hochrangigen Sportveranstaltungen

| | |
|--|---|
| Förder- grundlage | Grundsatzverordnung zur Förderung der Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport vom 19. Juli 2017 (zuletzt geändert durch Erlass vom 11. März 2019) |
| Was wird gefördert? | Nationale und internationale Sportveranstaltungen (z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften sowie sonstige herausragende Sportveranstaltungen) in Sachsen-Anhalt |
| Wie viel wird gefördert? | bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben |
| Wann endet die Antragsfrist? | 30. November des Vorjahres |
| Welche Stelle ist zuständig? | Landesverwaltungsamt, Referat 201 |
| Anträge und weitere Informationen | www.lvwa.sachsen-anhalt.de , Rubrik „Sport“ |

X. Engagiert in Sachsen-Anhalt

Einen Überblick über weitere Förderprogramme bietet die Internetplattform „ENGAGIERT IN SACHSEN-ANHALT“:
www.engagiert.sachsen-anhalt.de/foerderungen

Auf dieser Plattform sind weitere Fördermöglichkeiten zu den Themenschwerpunkten

- Politik,
 - Gesellschaft, Inklusion und Integration,
 - Kinder und Jugendliche,
 - Umwelt, Natur und Tierschutz sowie
 - Kultur
- aufgelistet.

Des Weiteren wird über verschiedene Förderdatenbanken, u. a. des Bundes, informiert.

Notizen

Impressum

Verantwortlich:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
– Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/567 5514

www.mi.sachsen-anhalt.de

Juni 2019

Bildnachweis

www.stock.adobe.com (Titel)

Andreas Lander (Umschlag innen)

Jens Schlüter (Seite 1)

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Weitere Publikationen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt unter: www.mi.sachsen-anhalt.de/service